

**TOP 2: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilflächennutzungsplanes Wind-
energie, Gerstetten“****Beschlussvorschlag:**

Der Regionalverband unterstützt die Absicht der Gemeinde Gerstetten, eine positive Steuerung der Windkraftnutzung durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu erzielen.

Das Sondergebiet ‚Gussenstadt‘ stellt jedoch nach Westen eine geringfügige Erweiterung entlang der L 1229 dar. Es wird empfohlen, in der Begründung auf einen möglichen Konflikt mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet westlich des Sondergebiets Gussenstadt hinzuweisen.

Der Verzicht auf die im Vorentwurf noch enthaltenen Flächen bei Heuchlingen und im Bereich des Stürzelbergs wird begrüßt.

Dies gilt auch für die vollständige Übernahme der regionalplanerischen Vorrangfläche Nr. 34 „Dettingen/Hürben“. Es wird empfohlen, die Darstellung des möglichen artenschutzrechtlichen Konflikts im Bereich der nördlichen Erweiterung zu konkretisieren. Durch die westliche Erweiterung über das Vorranggebiet des Regionalplans hinaus wird der Abstand zu Dettingen verringert.

Den Erweiterungen durch die Bauleitplanung stehen keine grundsätzlichen Bedenken der Regionalplanung entgegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme von schutzbedürftigen Bereichen für Landwirtschaft und Bodenschutz bzw. für die Forstwirtschaft zu begründen ist (PS 3.2.2.1 (G) bzw. PS 3.2.3.1 (G)).

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstetten hat am 26. Juni 2012 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ nach §5 Abs. 2b BauGB beschlossen. Mit Beschluss vom 19.11.2013 wurde der um die Änderungen aus der frühzeitigen Trägerhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung abgeänderte Entwurf gebilligt. Damit sollen „im Rahmen der Bauleitplanung Voraussetzungen zur Ausweitung der alternativen Energiegewinnung“ geschaffen werden.

Der Regionalverband Ostwürttemberg wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Das Sondergebiet ‚Gussenstadt‘ entspricht in etwa dem regionalplanerischen Vorranggebiet Nr. 36 „Gussenstadt“, stellt jedoch nach Westen eine geringfügige Erweiterung entlang der L 1229 dar, Ziele der Regionalplanung sind hier nicht betroffen.

Durch den Verzicht auf die im Vorentwurf noch enthaltene Fläche im Bereich des Stürzelbergs konnte ein Konflikt mit dem schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) vermieden werden.

Die Herausnahme der ursprünglich vorgesehenen Fläche bei Heuchlingen nimmt Rücksicht auf die Platzrunde des nahen Flugplatzes.

Die regionalplanerische Vorrangfläche Nr. 34 „Dettingen/ Hürben“ wurde mit dem vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplans übernommen. Die Vergrößerung durch die Bauleitplanung beeinträchtigt keine regionalplanerischen Ziele. Die Abgrenzung des Vorranggebiets im Norden erfolgte aus Gründen des Artenschutzes. Es wird empfohlen, in der Begründung als Hinweis für die nachfolgende Planung auf diese Problematik hinzuweisen.

Nach Westen wurde von der Regionalplanung ein Abstand von 250 m zu den Dauerkleingärten eingehalten. Da auf der Ebene der Bauleitplanung andere Kriterien angesetzt werden können, sind keine regionalplanerischen Belange betroffen.

Alle über die Vorranggebiete hinaus dargestellten Konzentrationszonen befinden sich im schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz bzw. für die Forstwirtschaft. Die Inanspruchnahme dieser Flächen ist zu begründen (PS 3.2.2.1 (G) bzw. PS 3.2.3.1 (G)).

Rechtlicher Hintergrund

geändertes Landesplanungsgesetz

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22.05.2012 entfällt seit dem 01.01.2013 die Ausschlusswirkung für die Windkraftnutzung im Regionalplan. Eine räumliche Steuerung mit Ausschlusswirkung ist ab diesem Zeitpunkt nur auf Ebene der Flächennutzungspläne möglich, die substantiiert Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung ausweisen. Damit ist gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ein Ausschluss für die übrigen Gebiete verbunden.

Verfahrensstand Teilfortschreibung erneuerbare Energien zum Regionalplan 2010

Die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans 2010 incl. Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie befindet sich im Genehmigungsverfahren.

Alle Angaben zu Vorranggebieten für Windenergie aus dieser Teilfortschreibung sind somit bis zur Rechtskraft der Teilfortschreibung vorbehaltlich möglicher Änderung zu sehen. Nach der Rechtskraft des Regionalplans kann sich eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an den Regionalplan gem. § 1 Abs. 4 BauGB ergeben, wenn die Vorrangflächen des Regionalplans mit einem größeren Flächenumfang festgelegt wurden als die Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans.

Regionalplanerische Bewertung des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Gerstetten

Auf eine gesamträumliche Standortanalyse wird im FNP verzichtet, mit der Begründung, dass diese bereits vom Regionalverband durchgeführt worden sei. Hinsichtlich der Rechtssicherheit des Teilflächennutzungsplans wird jedoch angeraten, eine solche Standortanalyse eigen-

ständig zu dokumentieren. Die dabei ermittelten Suchräume auf Gerstetter Gemarkung bieten ausreichend Potenzial zur Windkraftnutzung, weshalb auch nur diese Flächen in der Planung weiterverfolgt werden.

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans sieht zwei Flächen mit einer Größe von 139 ha (Teilbereich Gussenstadt') und 213 ha (Teilbereich Dettingen') vor, die als „Sondergebiet Konzentrationsfläche Windenergie“ dargestellt werden (s. Abbildungen 1 und 2).

Teilbereich Gussenstadt

Das Sondergebiet ‚Gussenstadt‘ entspricht in etwa dem regionalplanerischen Vorranggebiet Nr. 36 „Gussenstadt“, stellt jedoch nach Westen eine geringfügige Erweiterung (ca. 6 ha) entlang der L 1229 dar. Diese Fläche wurde nicht als Vorrangfläche ausgewiesen, um einen Mindestabstand von 700 Meter zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet mit windkraftrelevanten Arten einzuhalten. Hierbei handelt es sich um das Gebiet Nr. 742-2441 „Mittlere Schwäbische Alb“. In Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass halten die regionalplanerischen Vorranggebiete einen Abstand von 700 m ein. Für die Bauleitplanung ist die Einhaltung einer solchen Distanz nicht verpflichtend. Das Vogelschutzgebiet selbst allerdings liegt vollständig außerhalb der Regions- und damit auch der Gemeindegrenzen.

Teilgebiet Dettingen

Mit dem Sondergebiet östlich von Dettingen wird das Regionalplanerische Vorranggebiet Nr. 34 „Dettingen/Hürben“ vollständig in die vorbereitende Bauleitplanung übernommen. Darüber hinaus findet eine Erweiterung nach Norden und eine geringfügige Ausdehnung nach Westen statt.

Allerdings ragt die nördliche Erweiterung in den 1000m-Puffer eines Horstes einer laut der LUBW windkraftempfindlichen Art hinein. Ob diese Erweiterung somit möglich ist, sollte in einem ornithologischen Gutachten geklärt werden. Insgesamt wird die Fläche um ca. 24 ha größer. Begründet wird die nördliche Erweiterung mit der Ausnutzung einer größeren Windhöflichkeit (5,75 bis 6,0 m/s in 140 m Höhe).

Nach Westen wurde ein Abstand von 250 m zu den Dauerkleingärten eingehalten. Da auf der Ebene der Bauleitplanung andere Kriterien angesetzt werden können, sind hierzu keine Anmerkungen zu machen.

Entfallene Konzentrationszonen

Die Erweiterungsflächen im Gewann ‚Stürzle‘ und das Teilgebiet bei Heuchlingen sind entfallen.

Das Areal im ‚Stürzle‘ stand im Konflikt mit einem schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege. Das Gebiet bei Heuchlingen lag im Bereich der Platzrunde für das Gerstetter Segelfluggelände.

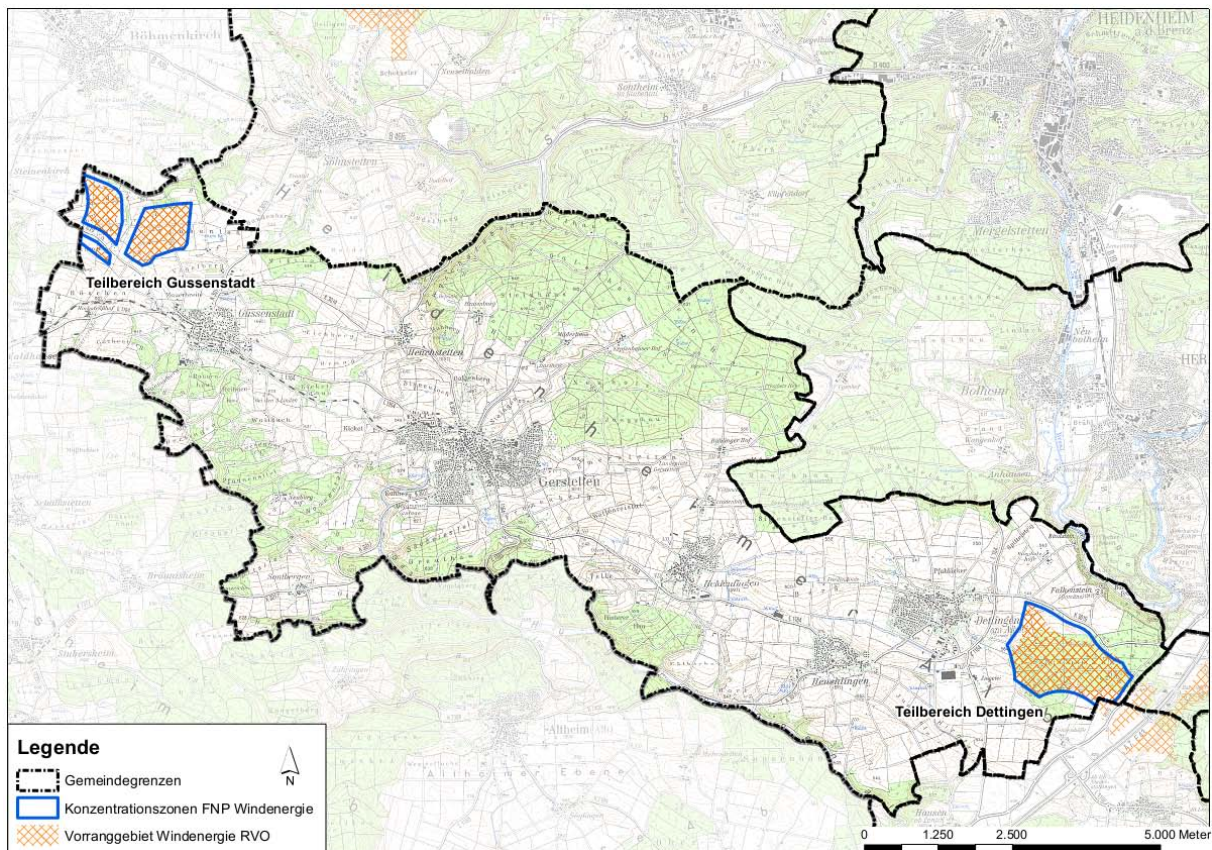


Abb. 1: Konzentrationszonen für Windenergieanlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Gerstetten incl. der Vorranggebiete der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Stellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalplan der Region Ostwürttemberg

Eine Ausweisung von Konzentrationszonen, die über die Flächenkulisse des Regionalplans hinausgehen ist grundsätzlich möglich. Jedoch sind hierbei öffentliche Belange zu berücksichtigen. Zu diesen öffentlichen Belangen zählen Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind behördenverbindliche Festlegungen, die im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans abschließend abgewogen wurden. Sie sind in der Bauleitplanung zu beachten (§ 4 ROG). Ziele der Raumordnung sind der kommunalen Abwägung nicht zugänglich.

Folgende Ziele der Raumordnung des rechtskräftigen Regionalplans 2010 des Regionalverbands Ostwürttemberg, sind bei der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen relevant:

- Regionale Grünzüge (PS 3.1.1 (Z)),
- Grünzäsuren (PS 3.1.2 (Z)),
- Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1. (Z)) sowie
- Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4 (Z))

Die Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windkraftnutzung innerhalb dieser Ziele wäre aufgrund einer einzelfallbezogenen Standortprüfung auch vor dem Hintergrund ausreichender Windhöufigkeit an dieser Stelle somit nicht zulässig. Nach dem Verzicht auf die Darstellung einer Konzentrationszone am Stürzelberg sind die oben genannten Ziele jedoch nicht mehr betroffen.

Darüber hinaus sind die nachfolgenden Grundsätze der Raumordnung des rechtskräftigen Regionalplans bei der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu beachten:

- Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G))
- Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (PS 3.2.3.1 (G))

Im Gegensatz zu den Zielen sind diese Grundsätze einer Abwägung durch die Bauleitplanung zugänglich. Da die Errichtung der Windenergieanlagen im Allgemeinen nur eine verhältnismäßig kleine Fläche beansprucht und sich die Flächenerweiterungen in einem moderaten Rahmen bewegen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden genannten Belange kaum zu befürchten. Dennoch ist eine Inanspruchnahme dieser Flächen zu begründen.

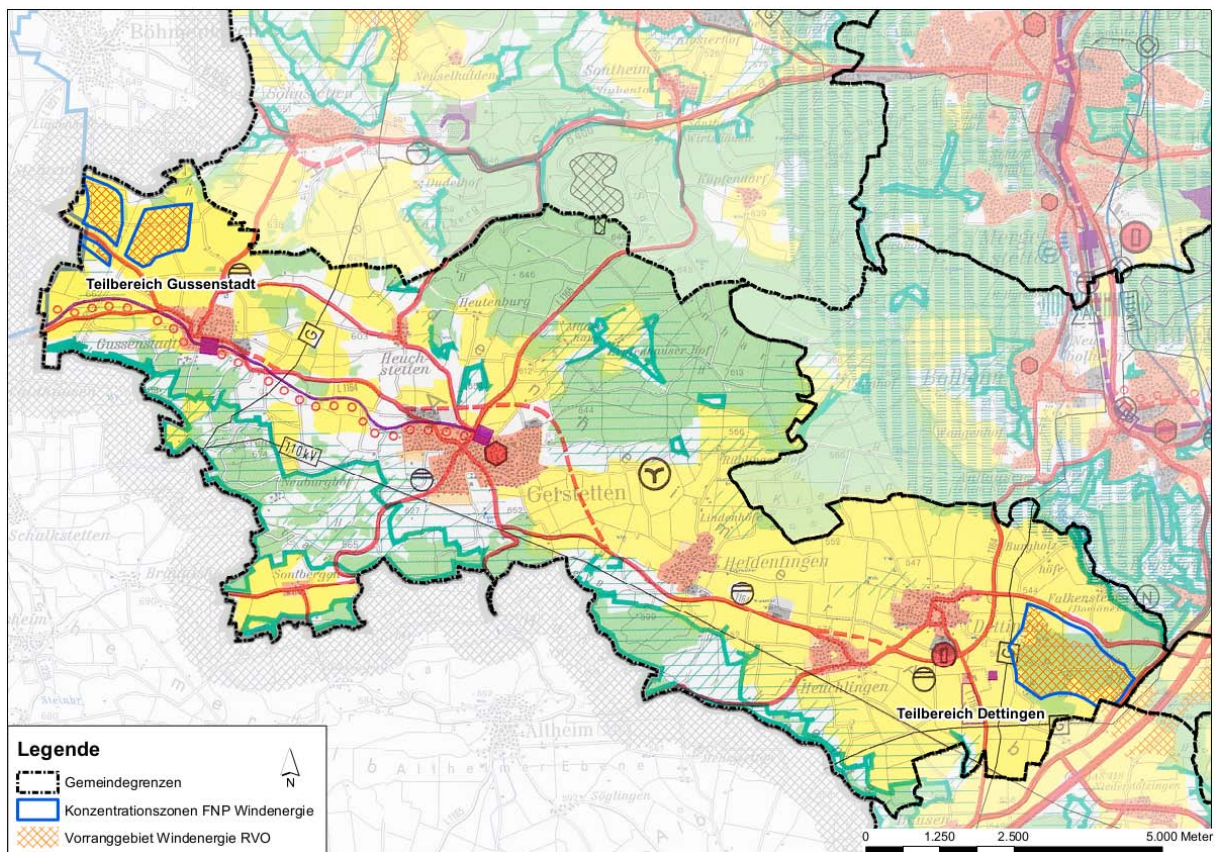


Abb. 2: Konzentrationszonen für Windenergieanlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Gerstetten mit der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2010 incl. der Vorranggebiete der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die in der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans 2010 dargestellten Vorranggebiete Windenergie in der Bauleitplanung in ausreichender Form berücksichtigt wurden. Die Erweiterungen der Vorrangflächen in Form von Sondergebieten stehen regionalplanerischen Zielen nicht entgegen und werden zur Kenntnis genommen.